

Regeln für die Nutzung der Flugzeuge des Aero Club München e. V.

Alle Mitglieder des AeCM haben die folgenden Regelungen zu beachten. Diese Regelungen sind auch begründet durch Gerichtsentscheide, die den Betrieb von Vereinsflugzeugen sowie die Aufsichtspflicht und Haftung des Halters betreffen.

1. Erfassung der Lizenzen aller aktiven Mitglieder des Vereins

Jedes Mitglied hat den Halter über die Art und Gültigkeit seiner Lizenzen zu informieren. Änderungen sind unaufgefordert an den Vorstand bzw. Ausbildungsleiter zu melden. Damit wird für den Halter sichergestellt, dass seine Flugzeuge ausschließlich von Piloten mit entsprechend gültiger Lizenz betrieben werden.

2. Jährlicher Checkflug

Jedes aktive Mitglied hat einen jährlichen Checkflug zu machen. Die überprüfenden Fluglehrer und der Einweisungsberechtigte für Motorflug notieren die überprüften Piloten in einer Liste und leiten diese in aktueller Form an den Vorstand weiter. Im Bereich Segelflug ist nach der Winterpause der jeweils erste Start in jeder Startart als Checkflug mit einem Fluglehrer zu absolvieren. Damit wird für den Halter sichergestellt, dass seine Flugzeuge ausschließlich von Piloten mit entsprechender fliegerischer Eignung betrieben werden.

3. Überprüfte Piloten, welche in der unter Punkt 2. beschriebenen Liste erfasst sind, haben generell das Recht, die Flugzeuge des Vereins im taggleichen Betrieb ohne zusätzliche Genehmigung zu betreiben. Dabei sind vor jedem Flug mit einem motorgetriebenen Lfz in der im AeCM-Büro in Schleißheim aushängenden Liste die Gültigkeit von Tauglichkeitszeugnis und Lizenz zu bestätigen, das benutzte Luftfahrzeug anzumerken und das Vorhaben anzugeben (Ziel, geplante Rückkehrzeit). Für den Segelflug erfolgt die Bestätigung der Gültigkeit von Tauglichkeitszeugnis und Lizenz (Ausübungsvoraussetzungen) per Unterschrift in der Teilnehmerliste des jeweiligen Flugtages.

4. Flüge, die über einen Tag hinausgehen, einschließlich Fliegerurlaube, müssen beim Halter beantragt werden. Anträge sind an den 2. Vorsitzenden zu richten. Dieser entscheidet zusammen mit dem Ausbildungsleiter Motorflug bzw. Segelflug über die Genehmigung des Antrages. Erforderliche Angaben im Antrag: Luftfahrzeug, geplante Route und Dauer, verantwortliche(r) Pilot(en), Zahl der Mitflieger. In solchen Fällen ist ein regelmäßiger Status-Report über Telefon, SMS, Email usw. an ein Vorstandsmitglied oder den Ausbildungsleiter zu übermitteln.

Hierbei ist zu beachten, dass das Reservierungssystem grundsätzlich nur der Terminplanung sowie zur Weiterleitung von Informationen an andere Mitglieder und der Abstimmung mit ihnen dient. Es ersetzt nicht den oben erwähnten Antrag.

5. Grundsätzlich untersagt ist das Führen von Flugzeugen des Vereins durch Nichtmitglieder. Ausnahmen sind vom Halter ausdrücklich zu genehmigen.

6. Der Einsatz für F-Schlepp und Gastflüge an anderen Plätzen ist gesondert zu beantragen.

7. Das Luftfahrzeug ist nach der Benutzung zu säubern und ggf. abzutrocknen. Die Angaben zur Betankung und zum Ölverbrauch sind lückenlos zu führen. Sollte das Luftfahrzeug nicht flugklar sein, sind die nachfolgend gebuchten Piloten zu informieren.

8. Bei Schäden haftet der Pilot gemäß der Schiedsgerichtsordnung.

9. Sicherheit gegen unbefugten Zugriff

Die behördlichen Auflagen zur Verhinderung des Zugangs zu und Zugriffs auf Luftfahrzeuge durch Unbefugte sind überall strikt einzuhalten. Dies beinhaltet insbesondere, dass keine Schlüssel in den Flugzeugen verbleiben, dass die Flugzeuge auch hangariert abgesperrt werden, wenn möglich, und dass in Schleißheim die Zugänge zu Werkstatt und Halle stets verschlossen werden, wenn niemand mehr anwesend ist.

München, 24. April 2014

Aeroclub München e. V.

Der Vorstand

Regeln für Lfz-Nutzung 042014 gerahmt